

Bundesministerium  
für Bildung

Per E-Mail an: [begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

Upload: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, 4. Dezember 2025

Kimberger/TS/57-25

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden (GZ.: 2025-0.783.915)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Da die Anzahl der Kinder mit entsprechend hohen sprachlichen Defiziten (idealerweise sollten diese bereits im Elternhaus bzw. im vorschulischen Bereich behoben werden) immer mehr steigt, ist die Weiterentwicklung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse auf Grundlage bestehender Erfahrungen und Evaluierungen am Standort und damit auch der autonome Ausbau sämtlicher Deutschfördermaßnahmen qualitativ und quantitativ unbedingt erforderlich! Zu achten ist dabei sowohl auf regionale Unterschiede in ländlichen und zentralen Räumen als auch auf unterschiedliche Unterrichts- und Förderbedingungen (beispielsweise ausreichend gut ausgebildetes und geschultes Fachpersonal in Zeiten des Lehrkräftemangels).

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer ist seit vielen Jahren der Überzeugung, dass schulische Autonomie am Standort auch in der Sprachförderung zu besseren Ergebnissen führt als starre bundesgesetzliche Vorgaben. Daher ist diese Novellierung für uns auch ein wichtiger und richtiger bildungspolitischer Schritt für alle an der Schule Beteiligten. Allerdings lassen die dabei nun vorgesehenen Instrumente einer fragwürdigen zentralen Qualitätssicherung wieder einmal ein „Bürokratiemonster“ statt größerer pädagogischer Spielräume erwarten. Es wäre höchst an der Zeit, unsere Schulen endlich von dieser Gängelei zu befreien und ihnen jenes Vertrauen zu geben, das sie sich mit ihrer großartigen Arbeit auch verdienen.

## Artikel 1

### Änderung des Schulorganisationsgesetzes

#### § 8h (3b)

Das **Sprachförderkonzept** gemäß Abs. 3a ist bis spätestens 31. März des vorangehenden Schuljahres der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen und hat folgende Punkte zu umfassen:

1. die organisatorische Umsetzung der Deutschförderung an der Schule,
2. die pädagogische Umsetzung der Deutschförderung,
3. die Qualifizierung der Lehrpersonen, und
4. die Zielbeschreibung und -erreichung.

Die Erstellung eines Sprachförderkonzepts, wie es in Z 1-4 verlangt wird, ist mit einem enormen Mehraufwand ohne zusätzliche Ressourcen für Schulleitungen und Lehrer:innen und ohne erwartbaren pädagogischen Benefit für Kinder und Jugendliche mit Sprachdefiziten verbunden. Es erhärtet sich wieder einmal unser Eindruck, dass ein dauerhafter Mangel an Ressourcen und Personal somit „autonom und alleinverantwortlich“ auf die unterste (= schulische) Ebene übertragen werden soll.

In diesem Zusammenhang müssen wir insbesondere bei Z 3 nochmals darauf hinweisen, dass entsprechend ausgebildetes Personal (DAZ-Lehrer:innen) kaum in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung steht bzw. stehen wird! (**Bildungspsychologin Christiane Spiel: Es gibt nach wie vor einen bestehenden Mangel an ausgebildeten Lehrkräften. Im System unterrichten mittlerweile viele, die ihr Studium nicht abgeschlossen haben**“, sagt Spiel. ["kleinezeitung.at" gefunden am 13.11.2025]).

#### § 8h (4)

„Bei der Durchführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen bzw. bei der schulautonomen Durchführung der Deutschförderung sind im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtend **Diagnoseinstrumente** einzusetzen, auf deren Grundlage **individuelle Förderpläne zu erstellen sind**. Der zuständige Bundesminister kann mit Verordnung festlegen, welche Diagnoseinstrumente für den Einsatz geeignet sind. Der Einsatz von Förderinstrumenten und das Erreichen der Förderziele sind zu dokumentieren.“

- Von welchen „Diagnoseinstrumenten“, die der zuständige Bundesminister/die zuständige Bundesministerin durch Verordnung festlegen kann, ist hier die Rede? Sollten diese „pädagogischen Werkzeuge“ nicht auch bereits im Rahmen der Begutachtung präsentiert werden, um sie ebenfalls einer Qualitätssicherung unterziehen zu können?
- Die Initiative „Freiraum Schule“ wurde eigentlich von Christoph Wiederkehr ins Leben gerufen, um die nicht-pädagogische Arbeit von Schulleiter:innen und Lehrer:innen zu minimieren. Mit all diesen geplanten bürokratischen Maßnahmen tritt nun das Gegenteil ein und es ist mit einem weiteren „**Dokumentationswahnsinn**“ in unseren ohnehin schon überlasteten Schulen zu rechnen.

### § 8i (1)

„Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd (Sommerschule) kann klassen-, schulstufen-, schulstandort- und schulartenübergreifend erfolgen und bedarf abweichend von § 8a Abs. 1 Z 3 der Zustimmung der Schulbehörde, **außer in dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Sommerschule mit Sprachförderung in Deutsch (§ 12 Abs. 6a SchUG) verpflichtet sind.** Die gemäß § 14 Abs. 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, für die Einrichtung der Sommerschule notwendige **Zustimmung des Schulerhalters** bleibt davon unberührt.“

- Eine verpflichtende Teilnahme von Schüler:innen gem. § 12 (6) SchUG an der Sommerschule ist aus Sicht der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer mit gravierenden Problemen behaftet, die sich schon jetzt bei der praktischen Umsetzung in der bisherigen Form der Sommerschule zeigen und zukünftig weiter anwachsen werden:
  - Im Sommer 2025 nahmen nur 16,21 % (7.856 Schüler:innen) aller außerordentlichen Schüler:innen an der Sommerschule teil. Im Sommer 2026 sollen zusätzlich 40.594 außerordentliche Schüler:innen, in Summe 48.450 Schüler:innen, an der Sommerschule teilnehmen, was natürlich eine hohe Zahl zusätzlicher Gruppen mit sich bringt. Diese Gruppen müssen an zusätzlichen Standorten (im Sommer 2025 780 Standorte) untergebracht werden und diese notwendigen Standorte und Gruppen benötigen natürlich auch zusätzliches Personal!
  - Was passiert mit den Schüler:innen, die freiwillig an der Sommerschule teilnehmen wollen (Erläuterungen S. 3 von 11: „Die bisher bestehende Sommerschule soll weiterbestehen“) und für die es der Zustimmung der Schulbehörde bedarf? Sollen diese gemeinsam mit den außerordentlichen Schüler:innen, die ausschließlich zur Förderung in Deutsch verpflichtend teilnehmen müssen, in einer Gruppe geführt werden oder ist eine getrennte Organisationsform vorgesehen?
  - Welche bedarfsgerechte Erhöhung der notwendigen finanziellen und organisatorischen Ressourcen ist für die zusätzlichen rund 40.500 außerordentlichen Schüler:innen (im Vergleich zu 2025) für 2026 vorgesehen?
  - Damit verbunden stellt sich natürlich auch die Frage, ob im Vorfeld bereits mit Städte- und Gemeindebund organisatorische Vorbereitungen getroffen wurden. Im vorliegenden Entwurf (siehe § 8i (1) 4. Satz „... hat die Schulbehörde die dafür vorgesehenen Schulstandorte bis zum 31. Jänner jedes Jahres mit Verordnung festzulegen.“) wird nur von einer Verordnung der Schulbehörde gesprochen, nicht aber von den anfallenden Kosten für die organisatorische/räumliche Abwicklung der Sommerschule (Zusatzbelastungen für Schulerhalter, die nicht weisungsgebunden sind >>> wie kann daher die Schulbehörde Standorte mittels Verordnung festlegen?).
- Zu den Übergangsbestimmungen (siehe § 130d und § 130e SchOG) haben die Anmerkungen zu den § 8i (1) 4. Satz und § 8h (3b) SchOG Gültigkeit!

### § 129

„Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Diese Verordnungen sind dann einen Monat lang durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen und zumindest auf Dauer ihrer Geltung **auf geeignete Weise** im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Es stellt sich für uns die Frage, was mit dem Terminus „auf geeignete Weise“ gemeint ist? Es kann doch nicht im Sinne von mehr „Freiraum“ Aufgabe von Schulen sein, Verordnungen im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen? Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert daher, dass solche Verordnungen ausschließlich auf den Homepages der jeweiligen Bildungsdirektionen in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

## Artikel 2

### Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

**Z 1.** In § 12 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Für Schülerinnen und Schüler, die am ersten Tag des Sommersemesters **eine Deutschförderklasse besuchen** oder die im Laufe des Sommersemesters als außerordentliche Schülerinnen und Schüler gemäß § 4 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 2a Z 3 aufgenommen werden, ausgenommen an Berufsschulen, besteht abweichend von Abs. 6 jedenfalls eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) mit Sprachförderung in Deutsch.“

**Z 2.** § 12 Abs. 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx lautet:

„(6a) Für Schülerinnen und Schüler, die am ersten Tag des Sommersemesters **eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besuchen** oder die im Laufe des Sommersemesters als außerordentliche Schülerinnen und Schüler gemäß § 4 Abs. 2 lit. a aufgenommen werden, ausgenommen an Berufsschulen, besteht abweichend von Abs. 6 jedenfalls eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) mit Sprachförderung in Deutsch.“

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer lehnt die aus organisatorischen Gründen geplante stufenweise Ausrollung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sommerschule ab und fordert, dass erst ab dem Schuljahr 2026/2027 (Sommerschule 2027) eine verpflichtende Teilnahme aller außerordentlicher Schüler:innen gesetzlich festgelegt werden soll.

### § 12 (10)

„Wenn für Schülerinnen und Schüler eine Verpflichtung zur Teilnahme gemäß Abs. 6a besteht, hat die Anmeldung **durch die Schulleitung amtswegig zu erfolgen** und sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.“

Was für ein bürokratischer Wahnsinn, der von der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer auch kategorisch abgelehnt wird.

Warum ist eine automatische Meldung der außerordentlichen Schüler:innen (diese müssen ohnehin bereits als solche im Schülerverwaltungsprogramm geführt sein) nicht von Seiten des Dienstgebers/von schulbehördlicher Seite vorgesehen? Dasselbe gilt natürlich auch für die Information der Erziehungsberechtigten!

**§ 18 (15)**

wird nach der Wendung „des Schulorganisationsgesetzes“ die Wendung „auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers einmal je Unterrichtsjahr und“ eingefügt und das Wort „Semesters“ durch das Wort „Sommersemesters“ ersetzt.

Die Wendung „auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers einmal je Unterrichtsjahr und“ muss im APS-Bereich „auf Antrag des **Erziehungsberechtigten**/der **Erziehungsberechtigten** einmal je Unterrichtsjahr und“ heißen. Sollte in diesem Fall nicht die Expertise der Lehrerin/des Lehrers ausschlaggebend sein, ob eine Testung notwendig ist oder nicht?

**§ 55e**

*Studierende in Lehramtsstudien, die ihre Schulpraxis an einer Schule gemäß § 33a Abs. 1 oder 2 des Schulorganisationsgesetzes im Ausmaß von zumindest 44 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier zusammenhängenden Schulwochen absolvieren, sind möglichst umfassend in die unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Tätigkeiten einer Lehrperson einzuführen, insbesondere auch durch die Teilnahme an Lehrerkonferenzen und an Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten sowie durch Einblick in Klassenbücher.“*

Jede Maßnahme, die Studierenden in Lehramtsstudien bei der Absolvierung ihrer Schulpraxis nützt, ist eine gewinnbringende Maßnahme für die zukünftig zu unterrichtenden Schüler:innen. Allerdings sollte kritisch hinterfragt werden, zu welchem Zeitpunkt des Studiums und an welchen „Praxisschulen“ (schulischer Organisationsgrad) ein solches Praxissemester (vier zusammenhängende Schulwochen im Ausmaß von zumindest 44 Unterrichtseinheiten) absolviert werden soll und kann?

**„Schulische Misserfolge, die sich von der Primarstufe bis zum Schulabbruch oder Ende einer meist quälenden Schulkarriere ziehen, haben fast immer mit fehlenden Sprachkenntnissen zu tun. (..) Wer heute von Ausgrenzung fabuliert, wenn Schüler:innen mit Sprachdefiziten in kleinen Gruppen gefördert werden, hat den Ernst der Lage nicht verstanden. (Dr. Heike Schmoll, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. Juli 2025)**

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert seit Jahren, dass im Bereich der Deutschförderung autonom am jeweiligen Standort entschieden werden soll, wie die betroffenen Schüler:innen pädagogisch und organisatorisch bestmöglich gefördert werden können, um die oben genannten schulischen Misserfolge weitestgehend zu vermeiden. Eine verpflichtende Teilnahme von außerordentlichen Schüler:innen an der Sommerschule wird aus unserer praktischen Erfahrung kaum etwas zum Gelingen einer besseren Förderung beitragen! Die dafür (hoffentlich) zusätzlich

vorgesehenen Ressourcen wären besser investiert, würden sie den Schulen während eines Schuljahres zur Verfügung stehen.

Weiters stellt sich auch die Frage, mit welchen Konsequenzen (vielleicht § 80b SchuG) Erziehungsberechtigte von außerordentlichen Schüler:innen zu rechnen haben, wenn ihre Kinder einer solchen verpflichtenden Teilnahme an der Sommerschule nicht nachkommen sollten oder haben sie mit keinerlei Folgen zu rechnen?

Abschließend möchten wir noch betonen, dass bei den meisten bildungspolitischen Initiativen der letzten Zeit durchaus ein pädagogischer Mehrwert erkennbar ist. Allerdings wird ohne das dringend notwendige Mehr an Unterstützung, klare Regeln und Verantwortlichkeiten, weniger Bürokratieaufwand und schnellere Behördenabläufe eine sinnvolle Umsetzung dieser Maßnahmen schwierig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma